

## Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen

- zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110  
(Rosenhagen/Werderstraße/Marktstraße/Stederdorfer Straße) – PEINE –
- zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111  
(Marktstraße/Werderstraße/Hagenstraße/Echternstraße) – PEINE –
- zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112  
(Hagenstraße/Werderstraße/Bodenstedtstraße/Echternstraße) – PEINE –

Folgende an der Planung mit Anschreiben vom 16.02.2005 und 23.02.2005 beteiligten 16 Träger Öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben :

- Avacon AG
- BUND Hannover
- e – on Netz GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig (zu Bebauungsplänen Nr. 110 und 112)
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover
- Landkreis Peine
- LBU Niedersachsen
- NABU Naturschutzbund Deutschland
- Polizeiabschnitt Peine
- Regierungsbezirk Braunschweig
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadtwerke Peine GmbH
- Wasserverband Peine
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 110 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 111 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 112 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 2. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nrn. 110, 111, 112 - PEINE -
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung)</b> <b>Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</b> <b>Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)</b>		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange parallel zur Öffentlichen Auslegung vom  
02.03.2005 - 05.04.2005

1.0 - Untere Denkmalschutzbehörde - (BPlan Nr. 110)  
Schreiben vom 03.03.2005

### **Stellungnahme aus Sicht des archäologischen Denkmalschutzes**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ein Teil der historischen Befestigungsanlage der Stadt Peine in Form der ehem. Wallanlage und des dazugehörigen Stadtgrabens (s. beigefügter Kartenausschnitt).

Die Belange des Denkmalschutzes gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind zu berücksichtigen:

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf jemand einer denkmalrechtlichen Genehmigung, der Erd- oder Erschließungsarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit weitreichenden archäologischen Funden zu rechnen ist. Der Beginn der Erdarbeiten oder der Erschließungsarbeiten ist mindestens 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt Peine - untere Denkmalschutzbehörde, Kantstraße 5, 31224 Peine, anzuzeigen.

### **Stellungnahme aus Sicht des Baudenkmalschutzes**

Im Straßenverlauf der Stederdorf Straße befindet sich das Baudenkmal „Wohngebäude Stederdorfer Straße 32“.

Die Belange des Denkmalschutzes gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind zu berücksichtigen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 NDSchG bedarf jemand einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Näheren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aus den o.g. Gründen ist für Maßnahmen in der Umgebung des Baudenkmals eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, diese ist vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde -Stadt Peine- einzuholen.

In dem o. g. Verfahren der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen ist mit weitergehenden Auflagen oder Nebenbestimmungen seitens des Denkmalschutzes zu rechnen, z. B. hinsichtlich Form und Dachneigung der geplanten Baumaßnahmen, Farbgebung der Außenfassade und der Eindeckung, etc; dies gilt für alle Gebäude.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 110 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 111 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 112 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 2. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nrn. 110, 111, 112 - PEINE -
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

zu 1.0 - Untere Denkmalschutzbehörde - (BPlan Nr. 111)  
Schreiben vom 03.03.2005

### Stellungnahme aus Sicht des archäologischen Denkmalschutzes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ein Teil der historischen Befestigungsanlage der Stadt Peine in Form der ehem. Wallanlage und des dazugehörigen Stadtgrabens (s. beigefügter Kartenausschnitt).

Die Belange des Denkmalschutzes gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind zu berücksichtigen:

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf jemand einer denkmalrechtlichen Genehmigung, der Erd- oder Erschließungsarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit weitreichenden archäologischen Funden zu rechnen ist. Der Beginn der Erdarbeiten oder der Erschließungsarbeiten ist mindestens 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt Peine - untere Denkmalschutzbehörde, Kantstraße 5, 31224 Peine, anzuzeigen.

### Stellungnahme aus Sicht des Baudenkmalschutzes

Im Geltungsgebiet des B-Planes befindet sich das Baudenkmal „Wohn-/Geschäftshaus „Am Markt 15“. Die Belange des Denkmalschutzes gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind zu berücksichtigen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 NDSchG bedarf jemand einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Näheren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aus den o.g. Gründen ist für Maßnahmen in der Umgebung des Baudenkmals eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, diese ist vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde -Stadt Peine- einzuholen.

In dem o. g. Verfahren der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen ist mit weitergehenden Auflagen oder Nebenbestimmungen seitens des Denkmalschutzes zu rechnen, z. B. hinsichtlich Form und Dachneigung der geplanten Baumaßnahmen, Farbgebung der Außenfassade und der Eindeckung, etc; dies gilt für alle Gebäude.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 110 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 111 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 112 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 2. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nrn. 110, 111, 112 - PEINE -
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung)</b> <b>Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</b> <b>Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)</b>		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

zu 1.0 - Untere Denkmalschutzbehörde - (BPlan Nr. 112)

Schreiben vom 03.03.2005

### Stellungnahme aus Sicht des archäologischen Denkmalschutzes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ein Teil der historischen Befestigungsanlage der Stadt Peine in Form der ehem. Wallanlage und des dazugehörigen Stadtgrabens (s. beigefügter Kartenausschnitt).

Die Belange des Denkmalschutzes gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind zu berücksichtigen:

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf jemand einer denkmalrechtlichen Genehmigung, der Erd- oder Erschließungsarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit weitreichenden archäologischen Funden zu rechnen ist. Der Beginn der Erdarbeiten oder Erschließungsarbeiten ist mindestens 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt Peine - untere Denkmalschutzbehörde, Kantstraße 5, 31224 Peine, anzuzeigen.

### Stellungnahme aus Sicht des Baudenkmalschutzes

Im Geltungsgebiet des B-Planes befindet sich das Baudenkmal Wohnhaus „Hagenstraße 12“. Die Belange des Denkmalschutzes gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind zu berücksichtigen:

Bei dem o. g. Baudenkmal handelt es sich um die ehemalige Städtische Sparkasse (erbaut um 1907). Das Gebäude ist ein 2-geschossiger Klinkerbau mit ausgebautem Dachgeschoss als Eck-Erkerbau. Die Schauseiten (Hagenstraße und Werderstraße) sind mit einem Mittelrisalit, Pilastergliederungen und einem Fries mit Blattmotiven verziert.

Die wesentliche schutzbegründende Bedeutung ist die Bau- und Kunstgeschichte.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Einzelbaudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Wie schon ausgeführt ist das Gebäude zu seinen Schauseiten kunstvoll gestaltet.

Der Standort des Baudenkmals ist wie folgt zu beschreiben:

Das Gebäude steht direkt mit zwei Seiten auf den Grundstücksgrenzen an der Ecke Hagenstraße und Werderstraße.

Der seitliche Grenzabstand zur Hagenstraße 8 beträgt als Mindestmass ca. 2,50 m.

An der Grenze zur Hagenstraße 8 befindet sich eine Flachdachgarage aus Mauerwerk mit einer Breite von ca. 3,00 m, einer Länge von ca. 7,50 m und einer max. Höhe von 3,00 m.

Der Abstand zwischen Garage und Baudenkmal beträgt ca. 2,50 m.

Im hinteren Bereich verspringt das Gebäude (L-förmig) um ca. 4,50 m.

Bei einer offenen Bauweise ist im Kerngebiet der notwendige Grenzabstand H/2 mindestens 3,00 m einzuhalten (gem. § 7 Niedersächsischer Bauordnung).

In einem Teilbereich wird der notwendige Grenzabstand des Baudenkmals zur Hagenstraße 8 nicht eingehalten.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 110 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 111 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 112 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 2. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nrn. 110, 111, 112 - PEINE -
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung)</b>		
<b>Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</b>		
<b>Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)</b>		
Ifd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

zu 1.0 – Untere Denkmalschutzbehörde - (BPlan Nr. 112)  
Schreiben vom 03.03.2005

Zu der anderen Grundstücksgrenze Werderstraße (Garagenanlage) beträgt der Abstand ca. 10,00 m.

Durch die prachtvolle Ausgestaltung der Schauseiten (Fries, Pilastergliederung) und die Eingangsgestaltung über Eck mit dem dominierenden Eck-Erker des Baudenkmals wird der Mündungsbereich Werderstraße/Hagenstraße nachhaltig geprägt. Die beiden anderen Gebäudeabschnitte zu den Nachbargrundstücken sind weniger bis gar nicht gestaltet.

Der städtebaulich wirkungsvolle Entwurf des Architekten, der sich in der prachtvollen Ausgestaltung der Außenfassade als auch an der Standortwahl auf dem Grundstück spiegelt, zielt einzig und allein auf den Zweck einer Städtischen Sparkasse ab. Der Standort und die Fassadengestaltung soll dem Betrachter die gute wirtschaftliche Lage des Nutzers zeigen.

Eine geschlossene Bauweise und ein möglicher Anbau ist aus eben diesen Gründen aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zulässig. Das Gebäude kann nur als ein freistehendes Einzelbaudenkmal wirken.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 NDSchG bedarf jemand einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Näheren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aus den o.g. Gründen ist für Maßnahmen in der Umgebung des Baudenkmals eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, diese ist vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde -Stadt Peine- einzuholen.

In dem o. g. Verfahren der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen ist mit weitergehenden Auflagen oder Nebenbestimmungen seitens des Denkmalschutzes zu rechnen, z. B. hinsichtlich Form und Dachneigung der geplanten Baumaßnahmen, Farbgebung der Außenfassade und der Eindeckung, etc; dies gilt für alle Gebäude.

Die Hinweise der „Unteren Denkmalschutzbehörde“ zum archäologischen Denkmalschutz und zum Baudenkmalschutz wurden als Nachrichtliche Übernahmen in die Bebauungspläne und Begründungen eingearbeitet. Die genannten Baudenkmäler wurden mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 110 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 111 - PEINE - 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 112 - PEINE -	Anlage 1 zur Vorlage 404/01, 2. Erg. Anlage zur Begründung der Bebauungs- pläne Nrn. 110, 111, 112 - PEINE -
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung)</b>		
<b>Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</b>		
<b>Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)</b>		
	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
lfd. Nr.		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
		<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>

## 2.0 Handwerkskammer Braunschweig Schreiben vom 01.04.2005

die Firma Schmidt Fleischwaren GmbH betreibt ihr Unternehmen in dem betroffenen Gebiet. Sollte der Betrieb in der Ausübung des Gewerbes durch die geplante Änderung beeinträchtigt werden, müssen wir seitens des Handwerks Bedenken anmelden. Der Betrieb verursacht Geräusche und Gerüche. Schlachtungen finden nicht statt, sondern nur eine Weiterverarbeitung von angeliefertem Fleisch mit entsprechenden Transporten.

Die Planungsunterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Eine Beeinträchtigung des o.g. Gewerbebetriebes durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 ist nicht zu erwarten.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich